

Satzung aktuell seit 01.07.2017	Entwurf der 2. Änderungssatzung	Erläuterungen
Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016 Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (<u>GV. NRW. S. 666</u>), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim beschlossen:	Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016 Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), folgende 2. Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim beschlossen:	Redaktionelle Änderungen
§ 1 Anmeldung (2) Die Anmeldung ist schriftlich, per Fax, per Email, über die Homepage (www.vhs-bornheim-alfter.de) oder das Teilnehmer-Login der Homepage möglich.	§ 1 Anmeldung (2) Die Anmeldung ist schriftlich, per Fax, per Email oder über die Homepage (www.vhs-bornheim-alfter.de) möglich.	Aufgrund einer technischen Änderung der Homepage ist die Anmeldung sowohl mit als auch ohne vorherige Registrierung darüber möglich.
§ 2 Abmeldung (1) Die Abmeldung von einer Veranstaltung ist bei der Volkshochschule schriftlich, per Fax, per Email oder über das Teilnehmer-Login der Homepage möglich.	§ 2 Abmeldung (1) Die Abmeldung von einer Veranstaltung ist bei der Volkshochschule schriftlich, per Fax, per Email oder über die Homepage möglich..	s. Erläuterung zu § 1..

Satzung aktuell seit 01.07.2017	Entwurf der 2. Änderungssatzung	Erläuterungen																
(2) Sofern die Volkshochschule für eine Veranstaltung keine andere Frist bekannt gibt, gilt die Abmeldung als rechtzeitig eingegangen, wenn sie der Volkshochschule bei <table><tr><td>mehrwöchigen Kursen</td><td>am 2. Arbeitstag vor dem zweiten Unterrichtstag</td></tr><tr><td>eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendseminaren, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.</td><td>am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung</td></tr><tr><td>Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz</td><td>am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung</td></tr><tr><td>Prüfungen</td><td>am Tag des Anmeldeschlusses</td></tr></table> vorliegt.	mehrwöchigen Kursen	am 2. Arbeitstag vor dem zweiten Unterrichtstag	eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendseminaren, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.	am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung	Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung	Prüfungen	am Tag des Anmeldeschlusses	(2) Sofern die Volkshochschule für eine Veranstaltung keine andere Frist bekannt gibt, gilt die Abmeldung als rechtzeitig eingegangen, wenn sie der Volkshochschule bei <table><tr><td>mehrwöchigen Kursen</td><td>am 2. Werktag (Montag-Freitag) vor dem zweiten Unterrichtstag</td></tr><tr><td>eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendkursen, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.</td><td>am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung</td></tr><tr><td>Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz</td><td>am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung</td></tr><tr><td>Prüfungen</td><td>am Tag des Anmeldeschlusses</td></tr></table> vorliegt.	mehrwöchigen Kursen	am 2. Werktag (Montag-Freitag) vor dem zweiten Unterrichtstag	eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenend kursen , Studienfahrten, Exkursionen u.ä.	am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung	Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung	Prüfungen	am Tag des Anmeldeschlusses	Änderung zur Konkretisierung des bisherigen Begriffs 'Arbeitstag'. Änderung des Ausdrucks 'Wochenendseminar' in den für Kursankündigungen vorgegebenen Ausdruck 'Wochenendkurs'.
mehrwöchigen Kursen	am 2. Arbeitstag vor dem zweiten Unterrichtstag																	
eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenendseminaren, Studienfahrten, Exkursionen u.ä.	am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung																	
Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung																	
Prüfungen	am Tag des Anmeldeschlusses																	
mehrwöchigen Kursen	am 2. Werktag (Montag-Freitag) vor dem zweiten Unterrichtstag																	
eintägigen Veranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen, Wochenend kursen , Studienfahrten, Exkursionen u.ä.	am 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung																	
Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	am 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung																	
Prüfungen	am Tag des Anmeldeschlusses																	
§ 3 Einschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen (3) Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin für eine konkrete Veranstaltung oder für eine bestimmte Dauer von der Teilnahme ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: ... • Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.	§ 3 Einschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen (3) Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule kann einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin für eine konkrete Veranstaltung oder für eine bestimmte Dauer von der Teilnahme ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: ... • Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsgebäudes.	Redaktionelle Ergänzung.																

Satzung aktuell seit 01.07.2017	Entwurf der 2. Änderungssatzung	Erläuterungen
§ 4 Teilnahmebescheinigung und Evaluation (2) Die Volkshochschule ist berechtigt, zur Qualitätssicherung ihrer Veranstaltungen Befragungen der Teilnehmenden durchzuführen. Die Befragung ist freiwillig und erfolgt anonym.	§ 4 Teilnahmebescheinigung und Evaluation (2) Die Volkshochschule ist berechtigt, zur Qualitätssicherung ihrer Veranstaltungen Befragungen der Teilnehmenden durchzuführen. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig.	Die Teilnahme an der Befragung zur Evaluation der Veranstaltung ist freiwillig. Sofern der Fragebogen auf digitalem Wege zugesandt wird, können Rückschlüsse auf den Absender bzw. die Absenderin gezogen werden und ist somit nicht mehr anonym. Dann ist eine Anonymität nicht gewährleistet. .
§ 5 Organisatorische Änderungen	§ 5 Organisatorische Änderungen (4) Die als "Wechselunterricht" gekennzeichneten Veranstaltungen finden in Präsenz im Kursraum statt. Sollte der Unterricht in Präsenz aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder vergleichbaren Vorschriften nicht zulässig sein, wird er in jedem Fall online durchgeführt. Eine Abmeldung ist nach der Abmeldefrist aus diesem Grund nicht möglich.	Im Corona-Lockdown ist der sogenannte "Wechselunterricht" eingeführt worden. Die Kurse finden grundsätzlich in Präsenzform statt, werden aber, sofern dies aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder vergleichbaren Vorschriften nicht zulässig oder möglich ist, auf jeden Fall online weitergeführt. Dadurch ergibt sich eine Planungssicherheit für die VHS und auch für die Teilnehmenden. Der Wechsel des Präsenzunterrichts in den Onlineunterricht darf daher kein Grund für eine Abmeldung nach der Abmeldefrist bedeuten.
§ 7 Haftung Die Volkshochschule haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt. Dozenten / Dozentinnen sind eigenverantwortlich tätig.	§ 7 Haftung Die Volkshochschule haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt. Dozenten / Dozentinnen sind eigenverantwortlich tätig. Bei ausgefallenen Veranstaltungen beschränkt sich die Haftung auf die Erstattung der gezahlten Teilnehmergebühr.	Ergänzung zur Rechtssicherheit. Die VHS erstattet z.B. keine Lehrbücher, die sich Teilnehmende im Vorhinein für den Kurs gekauft haben.

Satzung aktuell seit 01.07.2017	Entwurf der 2. Änderungssatzung	Erläuterungen
§ 8 Gebühr Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß § 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25.11.1981 Gebühren erhoben.	§ 8 Gebühr Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß § 13 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25.11.1981 Gebühren erhoben. <i>Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, enthält die Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.</i> <i>Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Veranstaltung vor Beginn des dritten Unterstages durch die Volkshochschule abgesagt wird.</i>	Redaktionelle Korrektur. Einzelne Veranstaltungen der VHS unterliegen voraussichtlich der Umsatzsteuer. Deshalb muss in der Satzung eine Regelung getroffen werden, dass die angegebenen Gebühren dem Bruttobetrag entsprechen. Bisher teilweise in § 9 geregelt. Die Erstattung evtl. bereits gezahlter Gebühren ist bereits in § 15 Zf. 1 geregelt.
§ 9 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige (3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die Abmeldung rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule eingegangen ist (§ 2 Abs. 2) oder die Volkshochschule die Veranstaltung vor Beginn der Veranstaltung abgesagt hat (§ 5).	§ 9 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige (3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die Abmeldung rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule eingegangen ist (§ 2 Abs. 2).	Letzter Halbsatz entfällt, da jetzt weitergehender in § 8 geregelt.
§ 10 Höhe der Gebühr (5) Liegen bei einer gebührenpflichtigen Veranstaltung weniger Anmeldungen als in der Mindestteilnahmezahl festgelegt vor, kann sie in der Regel nur durchgeführt werden, wenn 1. die Gebühr nach dem Gebührentarif der geringen Teilnahmezahl angepasst wird, oder 2. bei unveränderter Gebühr die geplanten	§ 10 Höhe der Gebühr (5) Liegen bei einer gebührenpflichtigen Veranstaltung weniger Anmeldungen als in der Mindestteilnahmezahl festgelegt vor, kann sie in der Regel nur durchgeführt werden, wenn 1. die Gebühr nach dem Gebührentarif der geringen Teilnahmezahl angepasst wird, oder 2. bei unveränderter Gebühr die geplanten	

Satzung aktuell seit 01.07.2017	Entwurf der 2. Änderungssatzung	Erläuterungen
Unterrichtsstunden anteilig gekürzt werden. Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin der Volkshochschule entscheidet im Benehmen mit dem Dozenten/der Dozentin, ob und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehrwöchigen Veranstaltungen hat er/sie diese Entscheidung im Benehmen mit den am ersten Unterrichtstag anwesenden Teilnehmenden vor dem zweiten Unterrichtstag zu treffen. Veranstaltungen mit 5 oder 6 Teilnehmenden können nur im Einzelfall und mit Genehmigung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden. Die Zahl der am zweiten Kurstag vorliegenden Anmeldungen ist für die Festsetzung der Gebühr verbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Teilnehmerzahl hat keine Auswirkung auf die Höhe der Gebühr.	Unterrichtsstunden anteilig gekürzt werden. Der zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin der Volkshochschule entscheidet im Benehmen mit dem Dozenten/ der Dozentin, ob und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehrwöchigen Veranstaltungen hat er/sie diese Entscheidung im Benehmen mit den am ersten Unterrichtstag anwesenden Teilnehmenden vor dem zweiten Unterrichtstag zu treffen. Veranstaltungen mit 5 oder 6 Teilnehmenden können nur im Einzelfall und mit Genehmigung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden. Die Zahl der am zweiten Kurstag vorliegenden Anmeldungen ist für die Festsetzung der Gebühr verbindlich. (6) Liegen bei einer gebührenpflichtigen Veranstaltung am 2. Unterrichtstag mehr Anmeldungen vor, als bei der Gebührenfestsetzung gem. Gebührentarif kalkuliert wurde, wird die Gebühr nach dem Gebührentarif der höheren Teilnehmerzahl angepasst. (7) Nach dem zweiten Kurstermin noch erfolgende Änderungen der Teilnehmerzahl haben keinen Einfluss auf die Gebühr.	Letzter Satz entfällt, da im neuen Absatz 7 konkreter und für beide Möglichkeiten der Veränderung von Teilnehmerzahlen geregelt. Bislang fehlte in der Satzung eine Regelung für den Fall, dass mehr Anmeldungen vorliegen, als bei der Planung angenommen und bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurden. Die Erstattung evtl. überzahlter Gebühren wird in § 15 geregelt. S.o.

Satzung aktuell seit 01.07.2017	Entwurf der 2. Änderungssatzung	Erläuterungen
§ 11 Ermäßigung der Gebühr (1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für.... 9. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem aktuellen Semester. (3) Die ermäßigte Gebühr wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma aufgerundet. Auf die Nummern 6 und 8 bis 12 des Gebührentarifes sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt. (6) In Eltern-Kind-Kursen nimmt das erste Kind gebührenfrei teil. Für jedes weitere Kind wird die ermäßigte Teilnahmegebühr ohne die Gebühr gem. Ziffer 10 des Gebührentarifes erhoben. (7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann als zeitlich begrenzte Werbeaktion einen Rabatt (z.B. Frühbucherrabatt, Rabatt für Mehrfachbuchung, Messerabatt) einräumen. Die	§ 11 Ermäßigung der Gebühr (1) Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für.... 9. Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule Bornheim/Alfter für eine Veranstaltung in dem Semester, in dem mindestens eine Veranstaltung mit ihr/ihm geplant ist. Prüferinnen und Prüfer sind von dieser Regelung ausgeschlossen. (3) Die ermäßigte Gebühr wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma aufgerundet. Auf die Nummern 6 und 8 bis 12 des Gebührentarifes sowie die Gebühren nach § 10 Abs. 4 wird keine Ermäßigung gewährt. (6) In Eltern-Kind-Kursen nimmt das erste Kind gebührenfrei teil. Für jedes weitere Kind wird die ermäßigte Teilnahmegebühr ohne die Gebühr gem. Ziffer 10 des Gebührentarifes erhoben. Bei der Festlegung der Gebühr nach dem Gebührentarif wird das erste Kind als Teilnehmer/Teilnehmerin berücksichtigt. (7) Meldet sich jemand zu einem Kurs an, in dem bereits mehr als die Hälfte aller Unterrichtsstunden stattgefunden haben, wird der Gebührenanteil nach Ziffern 1-5 des Gebührentarifes zur Hälfte erhoben. (8) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann als zeitlich begrenzte Werbeaktion einen Rabatt (z.B. Frühbucherrabatt, Rabatt für Mehrfachbuchung, Messerabatt) einräumen. Die	Klarstellung des Berechtigtenkreises. Redaktionelle Korrektur. Der ergänzende Zusatz dient der Klarstellung bei der Gebührenkalkulation. Bisher war nicht geregelt, ob nur die Anzahl der Erwachsenen für die Staffelung der Gebühr nach dem Gebührentarif maßgebend ist oder ob auch die gebührenfrei angemeldeten Kinder als Teilnehmende dazu mitgezählt werden. Bisher fehlende Regelung, welche Gebühr bei einem verspäteten Kurseinstieg festgesetzt werden soll. Die geplante Regelung entspricht der bisherigen Handhabung und ist weiterhin nur nach vorheriger Rücksprache mit der VHS möglich, wenn es pädagogisch vertretbar ist. Redaktionelle Änderung durch Einfügung des neuen Abs. 7.

Satzung aktuell seit 01.07.2017	Entwurf der 2. Änderungssatzung	Erläuterungen
Höhe und den Geltungszeitraum legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest.	Höhe und den Geltungszeitraum legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest.	
§ 15 Erstattung der Gebühr Die gezahlte Teilnahmegebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen erstattet: ... 2. anteilig die Gebühren je Unterrichtsstunde, wenn die Volkshochschule a. eine Veranstaltung ganz oder teilweise nach dem dritten Unterrichtstag absagt, b. für ausgefallene Unterrichtsstunden keinen Nachholtermin ansetzt, oder c. einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin gem. § 3 Abs. 3 oder 4 von einer Veranstaltung ausschließt. Die Gebühr nach Ziffer 10 des Gebührentarifes (Servicepauschale) wird nicht erstattet.	§ 15 Erstattung der Gebühr Die gezahlte Teilnahmegebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen erstattet: ... 2. anteilig die Gebühren je Unterrichtsstunde, wenn die Volkshochschule a. eine Veranstaltung ganz oder teilweise nach dem dritten Unterrichtstag absagt, b. für ausgefallene Unterrichtsstunden keinen Nachholtermin ansetzt oder der Teilnehmer / die Teilnehmerin an diesem Termin verhindert ist. c. einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin gem. § 3 Abs. 3 oder 4 von einer Veranstaltung ausschließt. Die Gebühr nach Ziffer 10 des Gebührentarifes (Servicepauschale) wird nicht erstattet. 3. zuviel gezahlte Beträge, die sich durch eine Neufestsetzung der Gebühr ergeben (§10 Abs. 6) 4. Gebührenbestandteile nach § 10 Abs. 4, sofern sie der Volkshochschule nicht entstanden sind, z. B. bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung.	Regelung der bisherigen Handhabung. Die Teilnehmenden konnten bei der Buchung des Kurses nicht von einem Nachholtermin ausgehen. Wenn die Gebühr durch eine höhere Teilnahmezahl als bei der Kalkulation angenommen reduziert werden kann, muss eine evtl. zuviel gezahlte Gebühr erstattet werden. Bei Exkursionen sind beispielsweise Eintrittsgelder oder bei Kursen Materialkosten in der Gebühr enthalten. Muss die VHS diese nicht an das Museum bzw. die Kursleitung zahlen, wenn Teilnehmende nicht an der Veranstaltung teilnehmen, sollte die Gebühr entsprechend reduziert werden.

Satzung aktuell seit 01.07.2017			Entwurf der 2. Änderungssatzung			Erläuterungen
"Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim"			"Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim"			Die Erhöhung der Servicepauschale ist wegen gestiegener Verwaltungskosten erforderlich. Die Staffelung wurde vorgenommen, da auch im Januar 2023 noch Kurse des 2. Semesters 2022 buchbar sind und diese auch bereits 2022 veröffentlicht wurden und buchbar waren. Die in 2023 eingehenden Anmeldungen für diese Kurse müssen zu den gleichen Bedingungen, wie die Anmeldungen aus 2022 vorgenommen werden können.
10.	für jede Anmeldung zu einer gebührenpflichtigen Veranstaltung (Servicepauschale) je Teilnehmer/Teilnehmerin	4,00 €	10.	Gebühr für jede Anmeldung zu einer gebührenpflichtigen Veranstaltung (Servicepauschale) bis einschließlich 2. Semester 2022 ab dem 1. Semester 2023 je Teilnehmer/Teilnehmerin	4,00 € 5,00 €	